

Satzung über die Benützung des Leichenhauses auf dem Evangelischen Friedhof in Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 14. April 2005
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 13 vom 22. April 2005

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende

Satzung

§ 1

- (1) Zum Zwecke einer schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayerischen Verfassung) unterhält die Stadt Nördlingen das Leichenhaus auf dem Evangelischen Friedhof (Bestattungseinrichtung) als öffentliche Einrichtung. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Leichenhaus nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Aufgabe des städtischen Leichenhauses ist es, im Stadtgebiet Nördlingen Bestattungen zu ermöglichen.

§ 2

Für Zeit und Ort der Einsargung sind die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Gleiches gilt für die zur Beförderung der Leichen zum Leichenhaus verwendeten Fahrzeuge und die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und der Bekleidung von Leichen.

§ 3

Den Zeitpunkt der Bestattung oder Urnenbeisetzung setzt die Bestattungseinrichtung fest.

§ 4

Eine Leiche, die auf dem Friedhof bestattet werden soll, muss spätestens 24 Stunden vor dem von der Bestattungseinrichtung bestimmten Zeitpunkt der Bestattung in das Leichenhaus des Friedhofes verbracht werden.

§ 5

- (1) Die Öffnung einer Leiche darf nur im Sezierraum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden. Eine Verständigung des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine von der Staatsanwaltschaft oder einem Richter angeordnete Leichenöffnung handelt oder der Arzt auf Anordnung einer der in § 81 a StPO genannten Personen nur einen Eingriff zur Entnahme einer Blutprobe durchführt.
- (2) Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so hat der die Öffnung vornehmende Arzt dem Leichenhauswärter die schriftliche Zustimmung des Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) vorzuzeigen.

§ 6

Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

§ 7

Kränze, Blumen und dergleichen dürfen aus dem Leichenhaus nicht mit nach Hause genommen oder sonst außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

§ 8

Die Stadt Nördlingen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Leichenhaussatzung gestatten.

§ 9

Wer den §§ 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leichenhaussatzung der Stadt Nördlingen vom 31.07.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.04.2003 außer Kraft.

Nördlingen, den 15. April 2005

STADT NÖRDLINGEN

Paul Kling
Oberbürgermeister